



Gemeinde Drachselsried

- Änderung der Festsetzungen zur Dachneigung
- Änderungen der Festsetzungen zur Regelung der Höhenentwicklung
- Änderung zur Festsetzung der Stützmauerhöhe
- Änderungen zu den Gestaltungsfestsetzungen
- Änderungen zu den Festsetzungen der Grenzgaragen
- Änderung der Abstandsflächenregelung.

II. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 3.1

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Grundstücksgröße

Zu Ziffer 3.1.2

Maß der baulichen Nutzung

E+D entfällt

Zu Ziffer 3.2

Gestaltung der baulichen Anlage

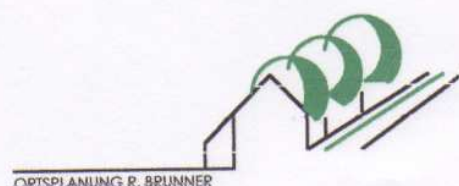
Zu Ziffer 3.2.1

Hauptgebäude

Zu Ziffer 3.2.1.1

Dach

Satteldach bei U+E und bei II 23 ° bis 33 °



ORTSPLANUNG R. BRUNNER



Gemeinde Drachselsried

BEBAUUNGSPLAN: GASCHLERWIESE/ **DECKBLATT NR.2** BLATT: 3
GEMEINDE: DRACHSELSRIED
LANDKREIS: REGEN

Zu Ziffer 3.2.1.2 Baukörper

Ziffer 3.2.1.2 wird ersetzt durch nachfolgenden Text:

Ausgewogenes Verhältnis von Länge zu Breite (ca. 1,2 : 1,0)

Wandhöhe der südwestlichen Parzellengruppe Nr. 1, 2 und 13, 14
talseitig max. 6,10m über natürlicher Geländeoberfläche

Wandhöhe der mittleren Parzellengruppe Nr. 3, 4, 5, und 9, 10, 11, 12
talseitig max. 7,40m über natürlicher Geländeoberfläche

Wandhöhe der nordöstlichen Parzellengruppe Nr. 6, 7, 8
talseitig max. 7,00m über natürlicher Geländeoberfläche

Die Wandhöhenfestsetzung gilt nicht im Bereich der möglichen Quergiebel.
Die Dachneigung ist entsprechend der Dachneigung des Hauptdaches
auszuführen.

Zu Ziffer 3.2.1.3 Fassade

Die Festsetzungen zu Fenster, Außentüren und Tore entfallen.

Zu Ziffer 3.2.1.4 Farbgestaltung

Festsetzung entfällt.

Zu Ziffer 3.2.2 Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Deckung und Dachneigung
dem Hauptgebäude anzupassen. Wobei für die Dachneigung ein
Anpassungsspielraum von plus/minus 2 ° zulässig ist.



ORTSPLANUNG R. BRUNNER



Gemeinde Drachselried

BEBAUUNGSPLAN: GASCHLERWIESE/ **DECKBLATT NR.2** BLATT: 4
GEMEINDE: DRACHSELSRIED
LANDKREIS: REGEN

Allgemein:

Entgegen Art. 7 Abs. 4 BayBO darf die Wandhöhe mit max. 3,30 m ausgeführt werden.

Einzelfall:

Entgegen Art. 7 Abs. 4 BayBO darf die Wandhöhe bei **Parzelle 13** mit max. 3,60 m ausgeführt werden.

Bei an der Grenze zu errichtende Garagen sind diese ausdrücklich als Grenzgaragen festgelegt.

Zu Ziffer 3.2.3 Gelände

Allgemein:

Stützmauern sind zulässig bis zu einer maximalen Höhe von 1,35m.

Einzelfall:

Stützmauern sind im Bereich der **Parzelle 7** zulässig bis zu einer maximalen Höhe von 2,00m.

Zu Ziffer 3.2.4 Zufahrten

Im Bereich der festgesetzten Zufahrten zu den Parzellen 6, 7, 8 sind Befestigungen mittels Asphaltdecken zulässig. Jedoch muß diese max. 5m vor dem gewählten Garagenstandort enden.

Zu Ziffer 3.2.7 Satellitenantennen

Festsetzungen entfallen.

Zu ergänzende Ziffer 3.4 Abstandsflächenregelung

Auf das Deckblatt Nr.2 ist, sofern im Deckblatt Nr.2 nicht ausdrücklich anders geregelt, Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO anzuwenden.



ORTSPLANUNG R. BRUNNER